



MITTWOCH, 8. DEZEMBER 2010 | FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND

INTERVIEW

„Ein ganzer Markt bricht zusammen“



Armin Pfirrmann,
Steuerberater in der
Wirtschaftsprüfungskanzlei Dornbach, über
die steuerrechtliche
Einordnung von
Asset-Backed Securities

FTD Sogenannte Asset-Backed Securities, abgekürzt ABS, können nicht mehr genutzt werden, um die Gewerbesteuerschuld zu mindern. Dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof in der vergangenen Woche unter dem Aktenzeichen I R 17/09 veröffentlicht. Was verbirgt sich genau hinter diesen ABS?

ARMIN PFIRRMANN Asset-Backed Securities sollen dafür sorgen, dass ein Inhaber von Forderungen mehr liquide Mittel zur Verfügung hat. Der Forderungsinhaber veräußert deshalb seine Forderungen an eine sogenannte Zweckgesellschaft. Diese wiederum finanziert den Kauf für sich selbst, indem sie die erworbenen Forderungen bündelt, als Wertpapiere verbrieft und sie ausgibt. Diese Wertpapiere nennt man dann Asset-Backed Securities. Und wo lag bisher der Steuersparereffekt für den Forderungsinhaber?

PFIRRMANN Die Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der Unternehmensgewinn. Fiktiv wird diesem Gewinn ein bestimmter Prozentsatz der Schuldzinsen des Unternehmens hinzugerechnet. Bei den Asset-Backed Securities ist es nun so, dass der Forderungsinhaber die Rechte nicht zum vollen Nennwert, sondern mit einem Abschlag verkaufen muss. Er hat hier also grundsätzlich einen betragsmäßigen Aufwand. Außerdem fallen für den ursprünglichen Forderungsinhaber Gebühren dafür an, dass die Zweckgesellschaft die Forderungen für ihn verwaltet. Bislang waren die an Asset-Backed-Securities-Modellen Beteiligten der Ansicht, dass diese Kosten keine Schuldzinsen sind, die dem Unternehmensgewinn zuzurechnen sind.

Der Bundesfinanzhof sieht das nun aber anders.

PFIRRMANN Richtig. Nach Ansicht der BFH-Richter liegt bei der Übertragung der Forderungen an die Zweckgesellschaft kein Verkauf vor, sondern ein Darlehen. Die Zweckgesellschaft finanziert die endgültige Verwertung der Forderung vor. Im entschiedenen Fall war es nämlich so, dass das wirt-

schaftliche Risiko der Verwertung der Forderung weiterhin beim ursprünglichen Inhaber verblieb. Das sei, so die Richter, entscheidend für die Annahme, dass kein Verkauf, sondern ein Darlehen vorliegt. Damit entschieden sie aber gleichzeitig auch, dass die Gebühren Schuldzinsen sind. Sie mussten also dem Unternehmensgewinn hinzugerechnet werden und erhöhen damit die Steuerlast des Unternehmens.

In Zukunft ist es also nicht mehr möglich, mit ABS Gewerbesteuer zu sparen?

PFIRRMANN Jedenfalls nicht, wenn das Verwertungsrisiko weiter beim Forderungsinhaber liegt. Solche Modelle waren in der Vergangenheit aber sehr häufig anzutreffen. Es war ja auch eine interessante Konstruktion. Denn eine bessere Liquidität wollte man mit einem zusätzlichen Steuerspareffekt noch toppen. Jetzt bricht da ein ganzer Markt zusammen, in dem es um etliche Millionen Euro ging. Zwar gab es im Jahr 2009 nicht mehr so viele ABS-Modelle. In diesem Jahr ist aber wieder mehr Bewegung in das Geschäft gekommen.

INTERVIEW: MAREEKE BUTTJER